



Reglement BSVD

Spesen - Reglement

1. Zweck

Dieses Reglement wurde erstellt, um die BSVD- spezifischen Anforderungen zu regeln.

2. Allgemeines

2.1 Grundsatz

Die Mitglieder der Geschäftsleitung, die Teilnehmer an der Präsidentenkonferenz sowie die Mitglieder der verschiedenen Abteilungen üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Es werden lediglich Spesenvergütungen für gehabte Unkosten ausgerichtet. Diese können je nach Funktion in jährlichen Pauschalentschädigungen oder und in Auslagenersatz aufgeteilt sein.

Grundsätzlich werden keine Löhne im Sinne des AHVG oder des Steuergesetzes ausgerichtet.

2.2 Formelles

Sämtliche Spesenabrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen auszufüllen. Für effektive Auslagen sind Originalquittungen beizulegen.

Spesenabrechnungen sind vom Ersteller zu unterschreiben und von der vorgesetzten Stelle visieren zu lassen. Der Kassier ist nur befugt korrekt ausgefüllte Abrechnungen auszuzahlen.

2.3 Termine

Die Spesen werden grundsätzlich zweimal jährlich (Juli/Dezember) bargeldlos vergütet, ausser wenn es sich um Einsatzentschädigungen handelt, welche unmittelbar am Ende des Anlasses in bar auszuzahlen sind.

3. Arten, Definition und Ansätze

3.1 Allg. Funktions- und Büroentschädigung

3.1.1 Definition

Die GL-Mitglieder (Abteilungsleiter) erhalten keine jährliche Pauschale. Der Bürobedarf (Raum, Infrastruktur und Schreibmittel) wird ehrenamtlich zur Verfügung gestellt. Müssen spezielle PC-Programme für die Ausübung der Tätigkeit beschafft werden, so bedarf es dazu eines Entscheides der Geschäftsleitung. Die Programme verbleiben im Eigentum des BSVD.



3.2 Sitzungsgelder / Delegationen

3.2.1 Definition

Es werden keine Sitzungsgelder für offizielle Sitzungen des BSVD und (Präsidentenkonferenz, Geschäftsleitungssitzungen, Abteilungssitzungen, Rechnungsprüfung, Rapporte) ausbezahlt.

Sitzungsgelder werden ausgerichtet an offizielle Delegationen des BSVD an Sitzungen des SOSV, die nicht durch den SOSV vergütet werden. Die Teilnehmer welche nicht direkt in einer Funktion des BSVD stehen (Vereine) sind durch die sie delegierenden Organisationen zu entschädigen.

Entschädigung für Reisekosten gemäss 3.4.

Der Bezirksfährnrich wird ebenfalls nach diesem Regelement entschädigt, das heisst er hat Taggeldanspruch gemäss nachfolgender Tabelle und die Reisekosten gemäss 3.4.

Spesen berechtigt sind grundsätzlich nur Anlässe welche sich aus dem Pflichtenheft ableiten lassen, oder über deren Besuch die GL des SOSV entschieden hat. Freiwillige aus persönlichem Interesse besuchte Anlässe lösen keine Spesenentschädigung aus.

3.2.2 Ansätze

Halbtägiger Anlass	CHF	30.00
Abendsitzung (ab 18.30 Uhr)	CHF	20.00
Rapporte	CHF	20.00

3.3 Einsatzentschädigung

3.3.1 Definition

a) Bezirksinterne Wettkämpfe

Für Einsätze im Rahmen vom BSVD durchgeführte Wettkämpfe werden die aufgebotenen Funktionäre nicht entschädigt (Feldschiessen, Einzelwettschiessen, GM, JSW). Reisekosten gelangen nicht zur Auszahlung. Eine Verpflegung geht zu Lasten der Organisatoren.

b) Delegation an überregionale Wettkämpfe

Entschädigungen werden nur ausgerichtet an offizielle Delegierte (Funktionäre, Betreuer und Schützen) des BSVD, die nicht bereits durch den SOSV entschädigt werden (keine Doppelvergütung).

Die Teilnehmer welche nicht direkt in einer Funktion des BSVD stehen (Vereine) sind durch die sie delegierenden Organisationen zu entschädigen.

Betreuung von Jungschützen an Wettkämpfen, die nicht durch den BSVD beauftragt werden, ist durch die Vereine der Jungschützen zu entschädigen.

Freiwillige aus persönlichem Interesse besuchte Wettkämpfe lösen keine Spesenentschädigung aus.



3.3.2 Ansätze

Schützen	pro / Tag	CHF	20.00
Funktionäre / Betreuer	pro / Tag	CHF	20.00

3.4 Reisekosten

3.4.1 Definition

Wenn zumutbar (Zeit) sind Reisen mit dem öffentlichen Verkehrsmittel zu unternehmen. Bei Benützung des Autos sind nach Möglichkeiten gemeinsame Fahrten (Sammeltransporte) anzustreben.

Reisekosten für Einsatzentschädigungen können nur auf Antrag (vor der Reise) durch die GL genehmigt werden.

Reisekosten ohne Antrag werden nicht vergütet.

Freiwillige aus persönlichem Interesse besuchte Wettkämpfe lösen keine Reisekostenentschädigung aus.

3.4.2 Ansätze

Öffentlicher Verkehr	effektive Auslagen (2. Klasse) Belege beilegen
Auto	CHF 0.50 pro km

3.5 Porto, Telefon, Büromaterial

3.5.1 Definition

Versand von Briefen/Paketen im Auftrage des BSVD sind immer durch Quittungen des Beförderers mit Angabe des Zweckes abzurechnen. Telefonspesen werden nur in Ausnahmefällen vergütet, nach vorgängiger Genehmigung durch den Präsidenten.

Vorgedrucktes Papier und Couverts werden abgegeben. Wo speziell umfangreiche Bürokosten anfallen (Papier, Kopien, etc.) kann auf vorgängiges Gesuch Auslagenersatz gewährt werden.

Für den Einsatz am vom BSVD organisierten Anlässen steht ein verbandseigener Laser-Drucker für PC zur Verfügung. Das benötigte Papier wird abgegeben und der Ersatz des Toners ist Sache des Verbandes.

3.5.2 Ansätze

Belege oder genehmigte Pauschalbeträge

3.6 Diverse Auslagen

3.6.1 Definition

Wenn immer möglich sind für Auslagen Rechnungen zu verlangen, welche visiert dem Kassier zur Zahlung zu übergeben sind. Für Kleinauslagen (z.B. Geschenke für Geburtstage, Referenten, etc.) sind Belege zusammen mit der Spesenabrechnung des Anlasses einzureichen.



3.6.2 Ansätze

Auslagen gemäss Beleg

4. Weitere Auslagen

4.1 Leistungssport

Die Entschädigungen im Bereiche des Leistungssports (Matchschiessen) werden in einem separaten Reglement festgehalten, welches durch die GL zu genehmigen ist.

4.2 Jubiläums- und Geburtstagsgeschenke, Ehrungen

Bei Jubiläen anderer Verbände, Vereine werden Bargaben überreicht, sofern der BSVD zu diesem Festanlass eingeladen wird. Zu runden Geburtstagen von Ehrenmitgliedern können Geschenke überreicht werden. Erfolgreiche Einzelschützen/innen und Mannschaften werden jährlich an der Delegiertenversammlung geehrt.

Die Höhe der Gaben und der Wert der Geschenke werden von der GL in einem separaten Reglement geregelt.

5. Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde an der Präsidentenkonferenz vom 24. November 2005 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Dornach, 24. November 2005

Bezirksschützenverband Dorneck
Präsident Abteilung Administration/Medien

Otto Saladin Franziska Weiland